

von Bedeutung, ohne etwa dem Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen in seiner Gesamtheit eine Verselbständigung einzuräumen.

### § 39

(1) Der Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen hat unter Berücksichtigung der entwicklungsbedingten Besonderheiten der Jugendlichen und ihres Bildungsniveaus zu erfolgen. Die Jugendlichen sind umfassend in die Gestaltung des Bildungs- und Erziehungsprozesses einzubeziehen.

(2) Im Mittelpunkt des Vollzuges steht die als Einheit zu verwirklichende Erziehung und Bildung der Jugendlichen. Erziehung und Bildung sind darauf zu richten, die Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen, insbesondere ihr Pflicht- und Verantwortungsbewußtsein, zu fördern, sie zur bewußten Disziplin zu erziehen, ihr Kultur- und Bildungsniveau zu heben und sie zu befähigen, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Die Initiativen und die Selbstbetätigung der Jugendlichen sind auf die Entwicklung, Förderung und Festigung positiver Interessen und gesellschaftsgemäßen Verhaltens zu richten.

(3) Zur wirksamen Ausgestaltung des Vollzuges der Freiheitsstrafe an Jugendlichen ist mit den Familienangehörigen, Vertretern der Jugendhilfe, der Jugendorganisation und den künftigen Ausbildungs- bzw. Arbeitsstellen der Jugendlichen eng zusammenzuarbeiten.

1. Ihrem Wesen nach entsprechen die in den Bestimmungen des § 39 formulierten Prinzipien und Aufgaben der Erziehung und Bildung der Jugendlichen den allgemeinen Anforderungen der staatlichen Jugendpolitik.

Die Berücksichtigung der entwicklungsbedingten Besonderheiten und des Bildungsniveaus der Jugendlichen bildet nach **Abs. 1** einen **bestimmenden Ausgangspunkt** für den Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen. Sie äußern sich u. a. im Tatendrang, im Streben nach Selbständigkeit, in schneller Begeisterungsfähigkeit und Kontaktbereit-